

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bb1f8d87-34c0-3b02-8101-ff982f0be93e>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe II Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe II (TRD 702)
Amtliche Abkürzung	TRD 702
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 13 TRD 702 - Rauchgas-Wasservorwärmer [\(1\)](#)

Für absperrbare und nicht absperrbare Rauchgas-Wasservorwärmer gelten die Anforderungen dieser TRD mit folgenden Abweichungen:

Zu [Abschnitt 5](#) - Bemessung

Rauchgas-Wasservorwärmer sind wie Heißwassererzeuger zu behandeln. Hinsichtlich des zu verwendenden Bemessungsverfahrens ist die Wärmeleistung des Rauchgas-Wasservorwärmers maßgebend. Bezüglich der kleinsten zulässigen Wanddicken gelten für Rauchgas-Wasservorwärmer aus Stahl die Werte der [Tafel 2](#) für wasserberührte Wände.

Zu [Abschnitt 6](#) - Ausrüstung

Die Anforderungen dieses Abschnittes werden ersetzt durch:

Wasserseitig absperrbare Rauchgas-Wasservorwärmer sind mit einem Sicherheitsventil und einem Manometer auszurüsten. Das Sicherheitsventil muß [TRD 721](#) entsprechen, bauteilgeprüft und so bemessen sein, daß die erzeugte Wärmeleistung in Dampfform abgeführt werden kann.

Rauchgas-Wasservorwärmer müssen entlüftet und entleert werden können. Die Rauchgaszüge müssen abhängig vom Brennstoff der Reinigung ausreichend zugänglich sein oder leicht zugänglich gemacht werden können.

Zu [Abschnitt 7](#) - Beheizung

Die Anforderungen dieses Abschnittes entfallen

Zu [Abschnitt 8](#) - Kennzeichnung

Die Anforderungen des [Abschnittes 8.1 \(5\)](#) entfallen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

